

Stadt Wallenfels

Gebührenordnung

für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gebührenpflicht
- 2 Gebührensschuldner
- 3 Fälligkeit
- 4 Ermäßigung, Erlaß
- 5 Inkrafttreten

Gebührentarif

Stadt Wallenfels

Gebührenordnung

für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Die Stadt Wallenfels erläßt folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g :

1. Gebührenpflicht

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem dieser Gebührenordnung beigegebenen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung und gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Wallenfels haben.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler, welche ihren Hauptwohnsitz nicht in Wallenfels haben, können in den Räumlichkeiten der Musikschule Wallenfels Privatunterricht durch die jeweilige Lehrkraft erhalten.
- 1.3 Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

3. Fälligkeit

Die Unterrichts- und sonstigen Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen (12 Raten) oder wahlweise vierteljährlichen Raten (4 Raten) im Voraus zur Zahlung fällig und werden im Einzugsverfahren von der Stadt Wallenfels eingehoben.

4. Ermäßigung, Erlaß

- 4.1 Die Geschwister-Ermäßigung (Ziff. 4.3) wird von amtswegen, die Sozialermäßigung (Ziff. 4.4) wird auf Antrag gewährt.
- 4.2 Die Ermäßigung wird in Stufen nach folgenden Sätzen gewährt:

Stufe I:	Um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Stufe II:	Um $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr
Stufe III:	Um $\frac{3}{4}$ der vollen Gebühr
Stufe IV:	Um die volle Gebühr (Erlaß)

4.3 Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

für das -

- | | |
|---------|----------------|
| 2. Kind | nach Stufe I |
| 3. Kind | nach Stufe II |
| 4. Kind | nach Stufe III |
| 5. Kind | nach Stufe IV |

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

4.4 Schülern, deren Einkommen das doppelte der Richtsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Einkommen bis zu

- 100 % des Richtsatzes nach Stufe I
- 75 % des Richtsatzes nach Stufe II
- 60 % des Richtsatzes nach Stufe III
- 50 % des Richtsatzes nach Stufe IV

Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrundegelegt.

4.6 Die Ermäßigung nach den Ziffern 4.3 bis 4.4 wird nicht nebeneinander, sondern in der Reihenfolge der Ziffer 4.1 gewährt.

4.7 Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit der Stadt Wallenfels.

5. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Wallenfels, den 19.07.2005
Stadt Wallenfels

Peter Hänel
1. Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Musikschule Wal- lenfels

Gültig ab: 01. September 2005

	45 min. wöchentlich		30 min. wöchentlich	
	Gebühr jährlich	Gebühr monatlich	Gebühr jährlich	Gebühr monatlich
1. Klassenunterricht				
1.1 musikalische Früherziehung	132,00 €	11,00 €		
1.2 Musikalische Grundausbildung	132,00 €	11,00 €		
2. Einzel- und Gruppenunterricht				
2.1 Einzelunterricht	720,00 €	60,00 €	480,00 €	40,00 €
2.2 Zweiergruppe	432,00 €	36,00 €	288,00 €	24,00 €
2.3 ab Dreiergruppe	324,00 €	27,00 €	216,00 €	18,00 €